

Voranschlagsverordnung

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 12.12.2025, Zl. 900-1/2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.384.400,00
Aufwendungen:	€ 3.286.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 98.100,00
---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.048.500,00
Auszahlungen:	€ 2.931.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 117.100,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4³ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 691.476,22

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gemeinde Mühldorf

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

-Erwin Angerer-
